

Satzung
der Verbandsgemeindewerke Heidesheim
über die
Erhebung von Abgaben für die
öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Abgabensatzung Abwasserbeseitigung -
vom 02.01.1996;
geändert durch Änderungssatzung vom 02.02.1998;
geändert durch Artikel 6 der Euro-Anpassungssatzung
vom 20.11.2001;
geändert durch Änderungssatzung vom 13.01.2003;
geändert durch Änderungssatzung vom 27.12.2010

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt; Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abgabearten

Zweiter Abschnitt; Einmaliger Beitrag

§ 2 Art und Umfang des einmaligen Beitrags

§ 3 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

§ 4 Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab Schmutzwasser

§ 6 Beitragsmaßstab Niederschlagswasser

§ 7 Grundstücksfläche, tiefenmäßige Begrenzung

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 9 Vorausleistungen

§ 10 Ablösung

Dritter Abschnitt; Gebühren und wiederkehrende Beiträge

- § 11 Laufende Entgelte
- § 12 Schmutzwassergebühr
- § 13 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 14 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
- § 15 Vorausleistung

Vierter Abschnitt; Abwasserabgabe

- § 16 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 17 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Fünfter Abschnitt; Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse, Gebühren für Abwasseruntersuchungen und Gebühren für Bearbeitung von Entwässerungsanlagen

- § 18 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 19 Gebühren für Abwasseruntersuchungen
- § 20 Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsanlagen

Sechster Abschnitt; Fälligkeit, Inkrafttreten

- § 21 Veranlagung und Fälligkeit
- § 22 Inkrafttreten

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 Abs. 1, Satz 1 und Absatz 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abgabearten

1. Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigungseinrichtung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung

2. Die Verbandsgemeinde erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Umbau oder Verbesserung).
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren/wiederkehrenden Beiträgen.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse.
 5. Gebühren für Abwasseruntersuchungen.
 6. Gebühren für die Bearbeitung und Abnahme von Entwässerungsanlagen.
 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

3. Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

Zweiter Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2

Art und Umfang des einmaligen Beitrages

1. Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind, für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) der in Abs. 2 aufgeführten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben.
2. Einmalige Beiträge werden erhoben für Abwassersammelleitungen einschl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum. Für die übrigen Einrichtungsteile erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge.
3. Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 v. H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 100v. H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.
4. Für die in Abs. 2 genannten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ein einmaliger Beitrag getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden, soweit sie beiden Funktionen gemeinsam dienen, nach den Regelungen der Anlage 1 zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
5. Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Abs. 2 genannten Teile ermittelt.

§ 3

Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder –anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festsetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können, oder
 - c) die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gemeinsam bebaute sind oder zu einer gemeinsamen Bebauung oder Nutzung nach Buchstabe a) vorgesehen sind.

2. Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlagen angeschlossen werden.
3. Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
4. Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
5. Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v. H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.
6. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

§ 4

Ermittlungsgebiet

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe eines repräsentativen Teilgebietes, für die die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab Schmutzwasser

1. Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H..
2. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzung nach § 4 Abs. 4 und 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 4 – ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

§ 6

Beitragsmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

1. Beitragsmaßstab für das Niederschlagswasser ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.
2. Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflussbeiwerte.
3. In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in
 1. Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO) 0,2
 2. Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) 0,8
 3. Kerngebieten (§ 7 BauNVO) 1,0
 4. sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (so genannte diffus bebaute Gebiete) 0,4
4. Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte:
 1. Sportplatzanlagen
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
 3. Friedhöfe 0,1
 4. befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen 0,9
 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 6. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - b) Gewächshausflächen 0,8
 7. Kasernen 0,6

8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Kleingärten	0,1
10. Freischwimmbäder	0,2

5. Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abflussbeiwert nach den Absätzen 3 und 4 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe anzusetzen, dass die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.
6. Im Außenbereich sind die Abs. 3 bis 5 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung anzuwenden.
7. Ist die Einleitung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend reduziert.

§ 7

Grundstücksfläche, Tiefenmäßige Begrenzung

1. Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen:
 1. Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m,
 2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
2. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen:
 1. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
 2. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

3. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfaldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

§ 9

Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.

§ 10

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

Dritter Abschnitt

Gebühren/Beiträge

§ 11

Laufende Entgelte

1. Soweit nicht ein einmaliger Beitrag nach § 2 dieser Satzung erhoben wird, werden für die investitionsabhängigen und die sonstigen Kosten der Abwasserbeseitigung Gebühren und wiederkehrende Beiträge erhoben.

2. Die Gebühren und wiederkehrenden Beiträge werden getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben.
3. Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
4. Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
5. Von den entgeltfähigen Kosten, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.
6. Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
7. Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
8. Von den entgeltfähigen Kosten, die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 65 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
9. Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
10. Die Grundlagen für die Abgabefestsetzung können durch besonderen Bescheid festgestellt werden.

§ 12

Schmutzwassergebühr

1. Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Verbandsgemeinde Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
2. Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. November des laufenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen Wasser nur entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Wird ein Nachweis nicht geführt, werden 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 1 abgesetzt; dies gilt auch in dem Fall, dass die nachgewiesene Wassermenge weniger als 10 v. H. beträgt.
3. Bei nicht häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassermenge wie folgt gewichtet:
4. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 01.12. eines Jahres und endet am 30.11. des Folgejahres. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablauf des 30.11. für das jeweilige

Abrechnungsjahr. Wechselt der Gebührenschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Abrechnungsjahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

5. Schuldner der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

§ 13

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung und Entstehungszeitpunkt für den Wiederkehrenden Beitrag

1. Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
2. Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 vervielfacht.
3. Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§11 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (so genannte diffus bebaute Gebiete)	0,4
4. Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
 1. Sportplatzanlagen

a) ohne Tribüne	0,1
-----------------	-----

- | | |
|---|-----|
| b) mit Tribüne | 0,5 |
| 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Friedhöfe | 0,1 |
| 4. Befestigte Stellplätze und Garagen | 0,9 |
| 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 6. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 7. Kasernen | 0,6 |
| 8. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 9. Kleingärten | 0,1 |
| 10. Freischwimmbäder | 0,2 |
5. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für:
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Ziffer 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
7. Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
8. Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

9. Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 30.11. für den Zeitraum 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

§ 14

Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

1. Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge. Die Gebührenhöhe wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Bei Selbstanlieferung zur Kläranlage (Bringsystem) wird eine Gebühr in Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Schmutzwassergebühr erhoben. Maßgebend ist der Tag der Abfuhr (Holsystem) bzw. der Tag der Anlieferung (Bringsystem).
Für die Verwaltungsaufwendungen erhebt die Verbandsgemeinde eine jährliche Grundgebühr je entsorgter Grube und Kleinkläranlage.
2. Der Anspruch entsteht mit der Abfuhr (Holsystem) bzw. mit der Anlieferung (Bringsystem).
3. Schuldner sind im Holsystem die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
Bei der Selbstanlieferung von Schlamm und Abwasser ist der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.

§ 15

Vorausleistung

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
3. Vorausleistungen können in bis zu vier Raten erhoben werden. Die Fälligkeitstermine für diese Raten werden durch den Vorausleistungsbescheid festgesetzt.

Vierter Abschnitt

Abwasserabgabe

§ 16

Abwasserabgabe für Kleininleiter

1. Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), wälzt die Verbandsgemeinde ab.
2. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1997

18,00 EUR.

3. Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
4. Abgabenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
5. Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 17

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert und wird mit der Bekanntgabe der Anforderung fällig.

Fünfter Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse, Gebühren für die Abwasseruntersuchungen und Gebühren für Bearbeitung und Abnahme von Entwässerungsanlagen

§ 18

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse in tatsächlicher Höhe wie folgt zu erstatten:

1. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes die Aufwendungen für die Erstherstellung und die Erneuerung sowie für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von dem Erstattungspflichtigen verursacht wurden.
2. Innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes die Aufwendungen für
 - a) die Erstherstellung des Anschlusses in den Fällen, in denen ein Grundstück nicht zum einmaligen Entwässerungsbeitrag veranlagt wurde und ein solcher auch nicht mehr gefordert werden kann.
 - b) die Erstherstellung und die Erneuerung zusätzlicher Anschlüsse.

§ 19

Gebühren für Abwasseruntersuchungen

1. Die Verbandsgemeinde erhebt für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Gebühren von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
2. Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.
3. Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und den dinglich Nutzungsberechtigten Gebührenschuldner.

Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsanlagen

1. Die Verbandsgemeinde erhebt für die Bearbeitung von Entwässerungsanlagen, Prüfung der Anschlussmöglichkeit, Prüfen der Planunterlagen, Ausstellung des Kanalhöhenscheines, nach § 16 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde, Gebühren.
2. Für die Erteilung eines schriftlichen Vorbescheides über Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation wird eine Mindestgebühr erhoben.
3. Die Gebühr nach Abs. 1 wird auch erhoben wenn:
 - der Antrag abgelehnt wird
 - der Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde
 - die weiter Behandlung des Antrages wegen unvollständiger Unterlagen abzulehnen ist.

Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen jedoch grundsätzlich um die Hälfte.

4. Wenn die Kosten des Verwaltungsaufwandes die Höhe der Gebühr nicht rechtfertigt, ist die Gebühr entsprechend zu vermindern.
5. Die Erhebung der Gebühr für das Zustimmungsverfahren und die erstmalige Abnahme nach Nr. 2 erfolgt grundsätzlich nach Erteilung des Kanalhöhenscheines. Weist der Gebührenschuldner nach Ablauf eines Jahres innerhalb von 6 Monaten nach, dass das genehmigte Bauvorhaben, einschließlich der Entwässerungsanlage nicht erreicht wurde, kann der Gebührenschuldner auf Antrag ein Viertel der Gebühr nach § 1 zurückverlangen.
6. Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes in neuester Fassung. Die zu entrichtenden Gebühren nach der Satzung und nach dem Landesgebührengesetz sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

Sechster Abschnitt

Fälligkeit, Inkrafttreten

§ 21

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
2. Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Beitragsanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
3. Die laufenden Entgelte werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
4. Für Vorausleistungen wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 19.12.1986 sowie die Änderung zur Satzung vom 14.04.1988 und 11.12.1991.
3. Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Heidesheim, den 02.01.1996

(Hans-J. Bock)
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumptanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Anlage 2

1. Eine Vergrößerung der Schmutzwassermenge erfolgt, wenn

- a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der nicht abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode „Iso-Methode“) den in der Satzung über die Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung – Entwässerungssatzung – festgelegten Grenzwert um mehr als das Doppelte übersteigt;
- b) die Schädlichkeit hinsichtlich

der Schwermetalle
 des pH-Wertes
 des Sulfatwertes (SO₄)
 des Nitrit-Stickstoffwertes (NO₂-N)
 des Nitrat-Stickstoffwertes (NO₃-N)
 des Ammonium-Stickstoffwertes (NH₄-N)
 des Gesamt-Phosphorwertes (P⁴_(ges))

durch eine oder mehrere Überschreitungen der in der vorgenannten Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

2. Die Schmutzwassermenge wird in folgendem Umfang vergrößert:

- a) wenn die Summe der Überschreitungen des in der in Abs. 2 genannten Satzung festgelegten Grenzwertes für CSB, bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	101-200	201-300	301-400	401-500	501-600	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	50	usw.

keine Erhöhung erfolgt, wenn der CSB-Wert zwischen 350 bis 1.400 mg/l liegt;

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v. H.} = \frac{\text{gemessener CSB-Wert}}{1400} \frac{\text{mg/l}}{\text{mg/l}} \times 100$$

- b) wenn die Summe der Überschreitungen der jeweils in der in Abs. 2 genannten Satzung angeführten einzelnen Schwermetallwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle

Summe der Überschreitungen in v. H.	101-200	201-300	301-400	401-500	501-600	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	50	usw.

die Erhöhung erfolgt bei Überschreitung jeweils bezogen auf das einzeln in der Satzung angeführte Schwermetall; bei Einhaltung bzw. Unterschreitung des Satzungswertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v. H.} = \frac{\text{gemessener Wert mg/l}}{\text{Satzungswert mg/l}} \times 100$$

- c) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von 3 Monaten der in Abs. 2 genannten Satzung angeführte pH-Wert von 6,5 unterschritten bzw. der pH-Wert von 9,0 überschritten wird, um 10 v. H.. Bei Einhaltung der Grenzwerte erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;
- d) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von 3 Monaten der in Abs. 2 der Satzung angeführte Sulfatwert von 200 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	101-200	201-300	301-400	401-500	501-600	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	50	usw.

bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- e) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von 3 Monaten der in Abs. 2 genannten Satzung angeführte Nitrit-Stickstoffwert von 5 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l.	5,1-6,0	6,1-7,0	7,1-8,0	8,1-9,0	9,1-10,0	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	50	usw.

bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- f) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von 3 Monaten nach der in Ab. 2 genannten Satzung aufgeführte Nitrat-Stickstoffwert von 20 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l.	20,1-30,0	30,1-40,0	40,1-50,0	50,1-60,0	usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40	usw.

bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- g) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von 3 Monaten der in Abs. 2 genannten Satzung angeführte Ammonium-Stickstoffwert von 150 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l.	150,1-160,0	160,1-170,0	170,1-180,0			usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30			usw.

bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- h) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von 3 Monaten der in Abs. 2 genannten Satzung angeführte Gesamt-Phosphorwert von 50 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l.	50,1-60,0	60,1-70,0	70,1-80,0	80,1-90,0		usw.
Erhöhung um v. H.	10	20	30	40		usw.

bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung.

3. Es gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen. Eine häusliche Schmutzwassermenge kommt in Abzug. Falls diese nicht gemessen wird, gilt § 13 Abs. 1 Nr. 1 KAVO.
4. Eine Verkleinerung der Schmutzwassermenge um 10 v. H. erfolgt, wenn der CSB-Wert kleiner ist als 350 mg/l.